

Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Gemeinde Edewecht
Postfach 11 64
26181 Edewecht



Die Landrätin

Auskunft erteilt

Frau Hauschke

Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung

Zimmer 481

Telefon 04488 56-4810

Fax 04488 56-2349

E-Mail a.hauschke@ammerland.de

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
20.09.2023

Mein Zeichen
63/1573

Datum
08.01.2024

Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung von den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 (RRÖP) des Landkreises Ammerland für einen Teilbereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Torf (für kurzfristige Inanspruchnahme; Zeitstufe I) in Jeddelloh I in der Gemeinde Edewecht (s. anliegenden Kartenauszug), Gemarkung Edewecht, Flurstücke 63/5, 64, 65, und 77/2 der Flur 36

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. September 2023 beantragt die Gemeinde Edewecht die Zulassung einer Zielabweichung zugunsten einer Inanspruchnahme durch die gemeindliche Bauleitplanung, sodass der Planung keine im Regionalen Raumordnungsprogramm 1996 (RRÖP) des Landkreises Ammerland festgelegten Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Ziel des Abweichungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik im Ortsteil Jeddelloh I (Solarpark „Brombeerweg“) in der Gemeinde Edewecht. Von dieser Zielabweichung sind außerhalb der Gemeinde Edewecht keine Gemeinden betroffen, mit denen gemäß § 8 NROG das Benehmen hergestellt werden müsste.

Die untere Landesplanungsbehörde lässt hiermit die Zielabweichung von der Festlegung Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf (für kurzfristige Inanspruchnahme; Zeitstufe I) zugunsten einer Inanspruchnahme durch gemeindliche Bauleitplanung (Solarpark „Brombeerweg“ in Jeddelloh I) zu (Zielabweichungsbereich: s. anliegenden Kartenauszug).

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Gemeinde Edewecht zu tragen.

Öffnungszeiten Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr
und zusätzlich nach Vereinbarung

Sonderöffnungszeiten siehe Internet
ÖPNV-Haltestelle Westerstede, Kreishaus

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE82 2805 0100 0040 4019 86 · BIC SLZODE22
landkreis@ammerland.de
Gläubiger-Identifikations-Nr.
DE06ZZZ00000535398

www.ammerland.de

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.09.2023 hat die Gemeinde Edewecht zugunsten einer Inanspruchnahme durch die gemeindliche Bauleitplanung beim Landkreis Ammerland in der Funktion als unteren Landesplanungsbehörde beantragt, eine Zielabweichung von den Festlegungen des RROP so zuzulassen, dass die o. g. Bauleitplanung als den Zielen der Raumordnung angepasst (im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB) gelten kann.

Die Gemeinde Edewecht ist nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) antragsberechtigt. Für die Zulassung einer Abweichung von einer Festlegung des Regionalen Raumordnungsprogramms gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG ist der Landkreis Ammerland in seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 NROG zuständig.

Die Gemeinde Edewecht hat in dem Antrag auf Zielabweichung erläutert, dass der Eigentümer der Flächen des Plangebiets eine Fläche von rd. 11 ha für die Nutzung als Solarpark bereitstellen möchte. Da es sich hierbei weder um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB noch um ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB handelt, widerspricht das Vorhaben den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Im Ergebnis ist für das geplante Vorhaben daher die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Freilandphotovoltaik“). Ein entsprechender Antrag auf Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde bei der Gemeinde eingereicht. Die Gemeinde Edewecht sieht in der geplanten Nutzung als Solarpark unter den genannten Voraussetzungen ausdrücklich einen nennenswerten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des gemeindlichen Klimaschutzkonzeptes.

Die als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf (für kurzfristige Inanspruchnahme; Zeitstufe I) im RROP nördlich des Küstenkanals dargestellte Fläche, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, erstreckt sich beginnend östlich des Bachmannsweges in Husbäke bis nahe an die Siedlung „Gartenstraße“ in Jeddelloh II. Das Vorranggebiet hat eine Flächengröße von rd. 347 ha. Die Vorhabenfläche von rd. 11 ha liegt am nördlichen Rand des Vorranggebietes und berührt dieses somit lediglich ganz am Rande (s. anliegenden Kartenauszug).

Die Gemeinde Edewecht hat dem Landkreis Ammerland neben dem Antrag auf Zielabweichung am 02.10.2023 zusätzlich eine Bodenerkundung für das Plangebiet vorgelegt, in deren Rahmen sieben Kleinrammbohrungen durchgeführt worden sind. Da die meisten Bodenproben Auffüllungen vorweisen, wird das Ziel der Raumordnung nach interner Abstimmung seitens des Landkreises Ammerland auf diesen Flächen als nicht länger umsetzbar angesehen. Darüber hinaus werden Teile der Vorhabenfläche von drei Strängen einer überregionalen Gashochdruckleitung gekreuzt, wodurch im Baubereich die Bodenstrukturen ebenfalls dauerhaft gestört wurden. Die übrige Fläche (s. anliegenden Kartenauszug) weist laut der Kleinrammbohrungen 1 und 2 der vorgelegten Bodenerkundung weiterhin eine abbauwürdige Torfmächtigkeit auf, sodass für diese Fläche von rd. 2,9 ha auch materiell betrachtet eine Zielabweichung nötig ist, um das Vorhaben unter

raumordnerischen Gesichtspunkten umzusetzen. Mittlerweile ist diese Zielabweichung auch vor dem Hintergrund des gesetzlichen Torfabbauverbotes zu sehen und daher neu im Rahmen des § 6 Abs. 2 ROG zu beurteilen.

Raumbedeutsame Vorhaben sind gemäß § 4 ROG unzulässig, wenn sie gegen Ziele der Raumordnung verstoßen. Der Antrag der Gemeinde Edewecht berührt ein Ziel des RROP des Landkreises Ammerland. Für die Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 NROG ist die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Ammerland gem. § 19 Abs. 2 NROG zuständig. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ROG ist die Gemeinde Edewecht für die Zielabweichung als öffentliche Stelle, die das Ziel, von dem die Abweichung zugelassen werden soll und nach § 4 ROG zu beachten hat, antragsberechtigt. Das LROP 2022 des Landes Niedersachsen trifft keine Festlegung für den Planbereich.

Raumordnerische Vertretbarkeit einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung

Die beantragte Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar. Von einer raumordnerischen Vertretbarkeit der Zielabweichung ist immer dann auszugehen, wenn die Zielabweichung der Schließung von unbeabsichtigten Planungslücken dient, eine entsprechende Planung zulässig wäre und anzunehmen ist, dass das Vorhaben - bei rechtzeitigem Erkennen der Planungslücke - durch eine Regelung im Raumordnungsplan ermöglicht worden wäre (Planbarkeit) sowie das Vorhaben auch im Übrigen raumverträglich ist.

Die raumordnerische Vertretbarkeit ist insbesondere in Anbetracht des nunmehr gültigen Torfabbauverbotes in Niedersachsen und des geringen Größenumfangs des Vorhabens zum ausgewiesenen Vorranggebiet gegeben. Im Übrigen weist das Plangebiet dahingehend eine Besonderheit auf, dass es durch keine Festlegungen des LROP 2022 belegt ist. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Ammerland sind zum aktuellen Zeitpunkt und unter Anbetracht des erarbeiteten Standortkonzeptes zum Torfabbau, dem erarbeiteten Landwirtschaftlichen Fachbeitrag sowie dem erarbeiteten Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland für das Plangebiet keine raumordnerischen Festlegungen geplant. Die mit der Zielabweichung verfolgte Planung ist raumverträglich, da keine wesentlichen Raum- und Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung

Die beantragte Zielabweichung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Die Grundzüge der Planung sind immer dann berührt, wenn die Zielabweichung den durch die planerische Abwägung geschaffenen Interessenausgleich stört oder dessen Fortbestand gefährdet. Die Grundzüge der Planung ergeben sich dabei aus der jeweiligen Planungskonzeption zur Sicherung, Ordnung und Entwicklung der Raumnutzungen und -funktionen und den ihr zugrunde liegenden Leitvorstellungen und Belangen.

Unabhängig von gesetzlichen Veränderungen und den politischen Zielen des Landes Niedersachsen ist die Gesamtfläche (rd. 347 ha) des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Torf (für kurzfristige Inanspruchnahme, Zeitstufe I) nur zu einem kleinen Teil durch eine Inanspruchnahme durch gemeindliche Bauleitplanung (Solarpark „Brombeerweg“ in Jeddelloh I) betroffen.

Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Benehmen der Gemeinde Edewecht

Ich habe vorab das Einvernehmen der fachlich berührten Stellen sowie das Benehmen mit der betroffenen Gemeinde Edewecht hergestellt. Alle zu beteiligenden Stellen haben ihr Einvernehmen bzw. ihre Zustimmung erteilt (s. Anlagen).

Es liegen alle Tatbestandsvoraussetzungen für eine Zulassung der Zielabweichung vor. In aller Regel ist somit davon auszugehen, dass das Interesse an einer Zielabweichung für das betroffene Vorhaben in einer Gesamtschau mit anderen berührten Interessen überwiegt. Nur unter besonderen Umständen darf gemäß § 6 Abs. 2 eine Zielabweichung trotz Vorliegen der raumordnerischen Vertretbarkeit und trotz Wahrung der Grundzüge der Planung abgelehnt werden. Solche besonderen Umstände sind vorliegend nicht erkennbar.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass gem. § 2 EEG der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Auch vor diesem Hintergrund ist der mit der Zielabweichung intendierte Ausbau der PV-Nutzung gegenüber anderen berührten Interessen vorrangig zu berücksichtigen.

Da das Einvernehmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und das Benehmen der Gemeinde Edewecht vorliegen und darüber hinaus die Grundzüge der Planung des RROP des Landkreises Ammerland nicht berührt werden und eine raumordnerische Vertretbarkeit vorliegt, wird hiermit die Zielabweichung von der Festlegung Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf (für kurzfristige Inanspruchnahme, Zeitstufe I) zugunsten einer Inanspruchnahme durch die gemeindliche Bauleitplanung (Solarpark „Brombeerweg“ in Jeddelloh I) zugelassen (Zielabweichungsbereich: s. anliegenden Kartenauszug).

Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung sind gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 in der zurzeit geltenden Fassung und der lfd. Nr. 71.8.1 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung Gebühren in Höhe von **680,00 €** zu erheben. Den Betrag in Höhe von **680,00 €** überweisen Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse des Landkreises Ammerland zur **externen Belegnummer 63100.511000.3311001**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Anschrift lautet: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg. Der

Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensanträge oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen mittels E-Mail nicht rechtswirksam eingelegt werden können.

Alle an diesem Verfahren Beteiligten erhalten eine Durchschrift dieser Zielabweichung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



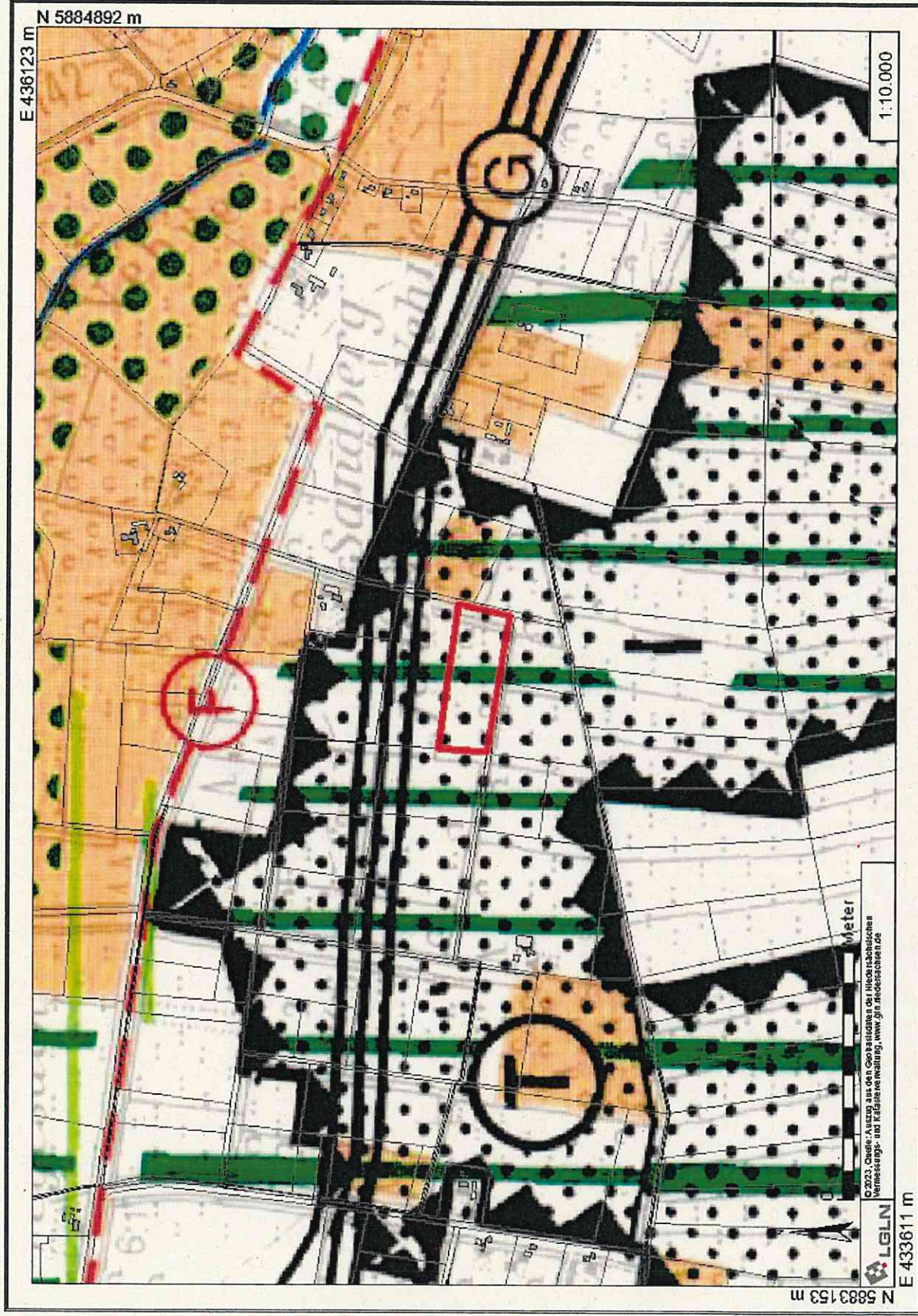
Häuschke

Anlagen

Auszug aus dem RROP '96 des Landkreises Ammerland

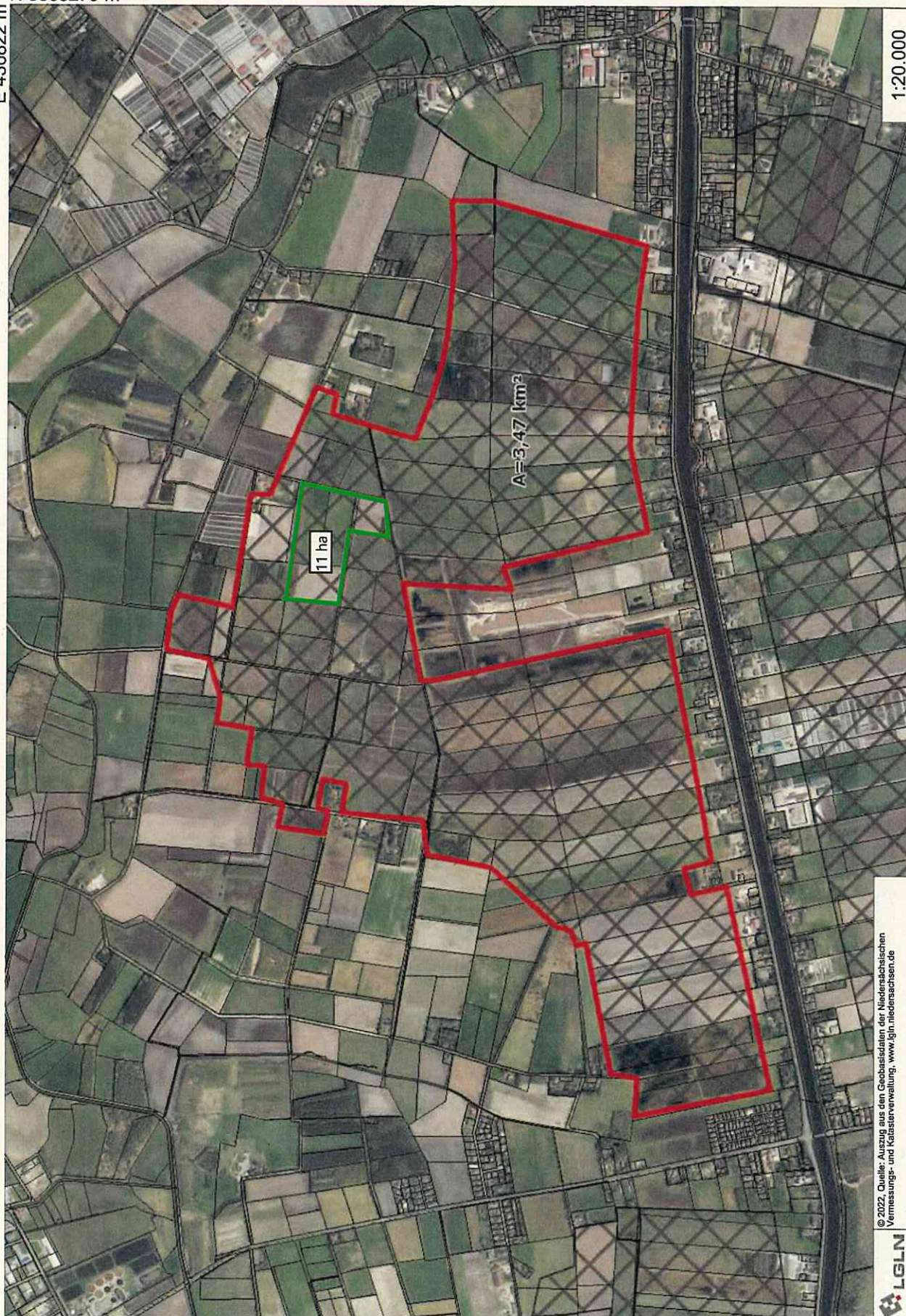


Zielabweichung zu Gunsten einer gemeindlichen Bauleitplanung (Solarpark „Brombeerweg“) in Jeddelloh I in der Gemeinde Edewecht



E 436822 m
N 5885279 m

1:20.000



© 2022, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

LGLN

E 431799 m
N 5881801 m



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.11.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.11.00229

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
21.12.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Antrag auf Abweichung von den Zielen des RROP 1996 des Landkreises Ammerland gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG für die Ausweisung eines Solarparks am Brombeerweg in Jeddelloh I; hier: Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Rohstoffe

Für das Plangebiet (Anlage 1 der vorgelegten Unterlagen) liegt nach unserer Recherche folgende Ausgangslage vor:

Die **Rohstoffsicherungskarte des LBEG** im Maßstab 1 : 25.000 ist fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in Niedersachsen. Durch Neubewertungen infolge geowissenschaftlichen und rohstoffwirtschaftlichen Kenntniszuwachses oder Änderungen der Rahmenbedingungen, wie z. B. der Überbauung oder der bereits erfolgte Abbau von Lagerstätten, ergeben sich kontinuierlich Neubewertungen und damit einhergehende räumliche Anpassungen der Rohstoffsicherungskarte. **Aktuell liegt das Plangebiet außerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes** (1. bzw. 2. Ordnung) und Rohstoffvorkommens (Torf). Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Das **Landes-Raumordnungsprogramm** wird (unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) im mehrjährigen Turnus überarbeitet und aktualisiert. Dabei kommt es auch zu Änderungen in der Flächenkulisse (Zeichnerische Darstellung). Diese Änderungen betreffen insbesondere die Ausweisung und Darstellung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Torf. Sukzessive hat sich der Flächenbestand der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Torf im Lauf der letzten Jahrzehnte insbesondere aufgrund bereits erfolgter Abtorfung sowie aus umweltstrategischen

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Gründen stark reduziert. Zur Zeit der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Ammerland, daher vor knapp 30 Jahren, befand sich das Plangebiet noch innerhalb der Kulisse eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Torf entsprechend der Vorgaben des LROP aus dem Jahr 1994. Im damaligen LROP 1994 waren noch ca. 42 000 ha als Vorranggebiete für die Torfgewinnung ausgewiesen. **Nach unserer Erkenntnis liegt das Plangebiet** entsprechend der genannten Flächenreduktionen bereits **seit dem LROP 2008 außerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung.**

Zur Zeit der Aufstellung des **Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Ammerland** waren das Plangebiet und umgebende Flächenbereiche noch als RSG 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung für Torfgewinnung in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG ausgewiesen und wurden gleichfalls im RROP 1996 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Das RROP wurde diesbezüglich seither nicht mehr grundlegend überarbeitet, daher auch nicht an die sich geänderten Rahmenbedingungen (u.a. Ausweisungen der Rohstoffsicherungskarte) angepasst; und zeigt daher aufgrund der bereits langen Laufzeit aktuell im Bereich des Plangebietes einen überholten Sachstand. Durch den Wegfall des Status eines Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Torfgewinnung entfällt auch aus heutiger Sicht die Grundlage für eine mögliche Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in einem zukünftigen RROP für den Landkreis Ammerland.

Aus der schilderten Gemengelage **erteilen wir daher zu dem Zielabweichungsverfahren** (Antrag auf Abweichung von den Zielen des RROP 1996 gemäß § 8 NROG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG für die Ausweisung eines Solarparks am Brömbeerweg in Jeddelloh I) **unser Einvernehmen.**

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den **NIBIS® Kartenserver**. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Amt 63
Raumplanung
Im Hause

Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht
Antrag auf Abweichung von den Zielen des RROP 1996 des Landkreises Ammerland gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG für die Ausweisung eines Solarparks
Gemarkung Edewecht, Flur 36, Flurst. 63/5+64+65+77/2

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Abweichung von den Zielen des RROP 1996 des Landkreises Ammerland.

Das im RROP dargestellte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf für kurzfristige Inanspruchnahme, Zeitstufe I - ist im überwiegenden Teil des geplanten Photovoltaikparks nicht mehr zu verwirklichen, weil hier ein Tiefumbruch/Kuhlung des Moorbodens erfolgt ist. Nur noch auf dem Flurstück 64 ist eine ausreichende unversehrte Torfschicht vorhanden.

In der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ammerland 2021 liegt die Fläche innerhalb eines Gebietes, für das als Zielkonzept die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter dargestellt ist. Es ist als prioritärer Entwicklungskorridor des Biotopverbundes eingestuft.

Als Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im LRP die Priorität des Moorschutzes sowie der Grünlandschutz und eine Nutzungsintensivierung vorgesehen. Ein Moorschutz ist nur noch für das Flurstück 64 möglich, da auf den übrigen Flurstücken kein Torfkörper mehr vorhanden ist.

Die Zielsetzungen des LRP können durch den Bau von Photovoltaikanlagen auf dem Flurstück 64 verwirklicht werden, da davon auszugehen ist, dass als Kompensationsmaßnahme auf den direkt betroffenen Flächen mindestens eine extensive Grünlandnutzung durchgeführt wird, so dass die durch die landwirtschaftliche Nutzung verursachte Torfzehrung gemindert wird.

Gemäß den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik -anlagen des NLT ist mit der Errichtung von PV-Anlagen auf Moorstandorten eine dauerhafte Wiedervernässung verbunden. Diese Wiedervernässung / Wasserstandsanhebung ist die zurzeit beste Möglichkeit, um den Torfkörper zu erhalten und die THG-Emissionen zu senken. Da in der näheren Umgebung entsprechende Flächen, die nach Torfabbau vernässt wurden bzw. extensiv als Grünland genutzt werden, vorhanden sind, besteht hier dann auch die Möglichkeit, ein Biotopverbundsystem zu vergrößern und zu verbessern.

Mit der gesetzlichen Änderung im Naturschutzgesetz wird der Torfabbau, soweit er nicht für eine naturschutzgerechte Herrichtung von Moorflächen notwendig ist, verboten werden.

Lüers